

86. 1. Begründet die Abweisung der Klage in der angebrachten Art die Einrede der Rechtskraft?
2. Wird die Unterbrechung der Verjährung durch die Abweisung der Klage in der angebrachten Art beseitigt?

VI. Civilsenat. Urt. v. 16. Oktober 1902 i. S. Gr. Berl. Straßenbahn (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. VI. 188/02.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger wurde am 10. November 1898 infolge des Zusammenstoßes von zwei Straßenbahnwagen der Beklagten von dem Bordperron eines dieser Wagen auf das Straßenpflaster herabgeschleudert und erheblich verletzt. Er erhob im Jahre 1899 Klage gegen die Beklagte auf die Bezahlung einer jährlichen Rente unter der Begründung, seine Erwerbsfähigkeit sei um 50 Prozent herabgesetzt, sein Verdienst aus seinem Geschäfte habe jährlich 4628,17 *M* betragen, sein Vermögensschaden betrage somit mindestens 2000 *M* jährlich, die als Rente oder in einer Kapitalabfindung von 25 000 *M* verlangt würden. Diese Klage wurde wegen mangelhafter und un schlüssiger Begründung durch Urteil des Landgerichts vom 24. Januar 1900 abgewiesen.

Der Kläger erhob nun neuerliche Klage auf Bezahlung einer lebenslänglichen Rente von 1200 *M* unter der Begründung, er sei in seiner Erwerbsfähigkeit um 75 Prozent beschränkt, hierdurch sei Umsatz und Gewinn in seinem Bierverlagsgeschäfte um jährlich 1200 *M* zurückgegangen, die Geschäftskosten seien dagegen um 1319 *M* jährlich gestiegen. Darauf verurteilte das Landgericht die Beklagte, dem Kläger den ihm aus dem Unfalle vom 10. November 1898 erwachsenen Schaden zu erstatten. Die Berufung der Beklagten wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Tenor des an-

gefochtenen Urteils dahin gefaßt werde, der Klagenspruch werde dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Beklagte hatte der Klage zunächst die Einreden der rechtskräftigen Entscheidung und der Verjährung entgegengestellt.

Das Berufungsgericht hält beide nicht für begründet. Es erkennt zwar die Identität des im Vorprozesse geltend gemachten Anspruchs mit dem in der neuerlichen Klage erhobenen an; wie aber aus den Urteilsgründen hervorgehe, sei die Klage nur als in der angebrachten Art verfehlt zurückgewiesen. Der Richter habe somit nicht den geltend gemachten Anspruch überhaupt, sondern nur in seiner mangelhaft geltend gemachten Art zurückgewiesen und dem Kläger damit die Geltendmachung einer besser begründeten Klage vorbehalten. Nach dem gemäß Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. zur Anwendung kommenden preussischen Rechte unterbreche auch eine wegen mangelhafter Begründung abgewiesene Klage den Lauf der Verjährung. Die Zustellung der Klage des Vorprozesses sei im Jahre 1899 erfolgt, hiermit also die Verjährung unterbrochen gewesen. Vom Tage der Rechtskraft des Urteils an habe die zweijährige Verjährungsfrist von neuem zu laufen begonnen. Da das Urteil des Vorprozesses am 24. Januar 1900 verkündet worden, so sei bei Zustellung der gegenwärtigen Klage im Januar 1901 die neue Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen gewesen. . . .

Die Revision macht geltend, der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache, sowie der der Verjährung seien mit Unrecht verworfen. Nach § 287 C.P.D. habe die Klage des Vorprozesses nicht unter Vorbehalt einer neuen Klage angebrachtermaßen abgewiesen werden dürfen. Die in der Begründung zum Ausdruck gelangte Ansicht des Richters, daß der Kläger trotz der Abweisung der Klage berechtigt sei, eine neue in betreff des Schadensnachweises besser substantiierte Klage zu erheben, sei rechtsirrtümlich und der Rechtskraft nicht fähig gewesen. Dies ergebe sich schon daraus, daß der Beklagten keine Möglichkeit gegeben gewesen sei, das einfach auf Abweisung der Klage lautende Urteil durch die Berufung anzugreifen. Die Klage sei formell abgewiesen; der Kläger habe das Urteil rechtskräftig werden lassen. Die Verjährung sei gemäß § 239 C.P.D.

durch die Klagerhebung unterbrochen. Diese Unterbrechung habe nicht, wie nach § 554 A.L.R. I. 9 die Unterbrechung durch Klageanmeldung, eine definitive Wirkung gehabt; vielmehr sei sie so, als ob sie gar nicht stattgefunden hätte, im Falle der Zurücknahme der Klage verloren gegangen. Hätte also der Kläger die Klage des Vorprozesses zurückgenommen, um seinen Anspruch in einer besser substantiierten Klage geltend zu machen, so wäre die Verjährung durch die frühere Klage überhaupt nicht unterbrochen. Umso mehr müsse dies gelten, nachdem die frühere Klage, ohne daß über den Klagegrund selbst entschieden worden sei, lediglich wegen ungenügender Substantiierung in Ansehung der Höhe des Schadensbetrags abgewiesen worden.

Die Revision konnte nicht als begründet erachtet werden.

Daß gemäß § 322 C.P.D. die Entscheidungsgründe des Urteils der Rechtskraft nicht fähig sind, ist zweifellos; nicht minder, daß die Gründe zur Erläuterung und zum Verständnisse des Urteils verwertet werden dürfen und müssen. Da die alten Formeln der Prozeßpraxis: „Abweisung von hier“, „zur Zeit“, „angebrachtmaßen“ etc. außer Gebrauch sind, und alle Arten der Klageabweisung unter der einen Formel: „die Klage“ oder „der Kläger wird abgewiesen“, erscheinen, so kann die Bedeutung und die Tragweite eines die Klage abweisenden Urteils aus der Formel überhaupt nicht, sondern nur aus den Gründen erkannt werden.

Wie aus den Gründen des Urteils im Vorprozesse zu entnehmen ist, erachtete das Prozeßgericht die bloße Behauptung des Eintritts einer 50prozentigen Minderung der Erwerbsfähigkeit für die Begründung eines Vermögensschadens nicht für ausreichend, sondern forderte vielmehr einen zahlenmäßigen Nachweis des Rückgangs des Verdienstes des Klägers und wies dessen Gesuch um Vertagung zum Behufe der Beibringung solcher Nachweise ab, „da die Aufmachung der gedachten Berechnung ein unentbehrlicher Bestandteil der Klagebegründung von vornherein gewesen, und die Beklagte mit Recht die Abweisung einer nach dem Gesagten ganz unsubstantiierten und deshalb in der angebrachten Art verfehlten Klage fordere“. Es ist also eine Abweisung in der angebrachten Art, in dem Sinne, daß die Klagebegründung, so wie sie vorgetragen, nicht ausreiche, aber einer Verbesserung fähig sei.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß Abweisungen in der angebrachten Art durch die dem Richter in § 139 C.P.D. übertragenen Rechte und Pflichten ausgemerzt werden sollten, und daß insbesondere bei Schadenersatzklagen die weitgehenden Befugnisse des § 287 C.P.D. eine kräftige Handhabe hierzu bieten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 358.

Werden die erforderlichen Aufschlüsse und Ergänzungen nicht erteilt, so steht der Richter doch vor der Frage der Abweisung in der angebrachten Art. Ob, wenn nach Ausübung des Fragerechts die gegebene Ergänzung nicht gegeben werden kann oder will, die Klage im Sinne einer endgültigen Erledigung abzuweisen ist, mag dahingestellt bleiben.

Vgl. Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung 4. Aufl. Bd. 1 S. 202; Struckmann u. Koch, Civilprozeßordnung 8. Aufl. Bd. 1 S. 176 Bem. 3; Seuffert, Civilprozeßordnung 8. Aufl. Bd. 1 S. 216; Petersen u. Unger, Civilprozeßordnung 4. Aufl. Bd. 1 S. 330; dagegen Planck, Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts Bd. 1 S. 266.

Wäre aber auch aus der Bestimmung des § 139 C.P.D. zu folgern, daß eine nach Ausübung des Fragerechts ungenügend substantiiert gebliebene Klage definitiv abzuweisen sei, so kann daraus doch nicht gefolgert werden, daß eine nur angebrachtermaßen, in vom Richter gewollter Beschränkung auf das „angebrachtermaßen“ abgewiesene Klage definitiv abgewiesen oder als eine definitiv abgewiesene zu erachten sei. Dies wäre die Fiktion eines Willens des Richters, den er nicht gehabt, und die Fiktion eines Ausspruchs, den er nicht getan hat. Zu einer solchen Fiktion bietet die Civilprozeßordnung keine Handhabe, wenn auch der Richter nicht im Sinne der Prozeßordnung gehandelt hat.

Liegt keine Entscheidung in der Sache vor, so kann der erneuten Klage auch nicht die Einrede der Rechtskraft entgegenstehen. Der I. Civilsenat des Reichsgerichts läßt auch in einer neuerlichen Entscheidung vom 18. Januar 1902,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 50 S. 383,

dahingestellt, ob wirklich von der Civilprozeßordnung beabsichtigt sei und aus der Fragepflicht des Gerichts gefolgert werden müsse, daß jedes Urteil, das eine Klage wegen ungenügender Begründung ab-

weise, schlechthin in jedem Falle der Erhebung einer besser begründeten Klage, also auch dann im Wege stünde, wenn das Gericht seiner Fragepflicht nur ungenügend oder gar nicht entsprochen haben sollte, betont aber, auf alle Fälle könne von der rechtskräftigen Abweisung eines Anspruchs doch nur dann die Rede sein, wenn über denselben wirklich erkannt worden sei. Dies ist hier jedenfalls ausgeschlossen.

Gemäß Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. bestimmt sich die Unterbrechung der Verjährung für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen. Die Wirkung der Unterbrechung bestimmt sich somit nach dem bisherigen Rechte und kann auch nicht dadurch beseitigt werden, daß das neue Recht an den Eintritt gewisser Umstände, wie § 212 B.G.B., die Wiederaufhebung der Wirkung der Unterbrechung knüpft. Daraus, daß das neue Recht die Wirkung der Unterbrechung nur unter gewissen Einschränkungen gelten läßt, folgt nicht, daß nun auch das alte Recht, soweit es zur Anwendung kommt, Einschränkungen unterworfen werden soll, die es selbst nicht aufgestellt hat.

Vgl. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 6 S. 272; Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse 3. Aufl. S. 148 ff.

Daß auch die Erhebung einer Klage, die angebrachtermaßen abgewiesen wird, die Verjährung unterbreche, ist auch für das preussische Recht anerkannt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 122, Bd. 24 S. 202, Bd. 39 S. 217.

Von der Rechtskraft des Urteils beginnt sodann eine neue Verjährung.

Vgl. Rehbein u. Reinde, Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten 5. Aufl. Bd. 1 S. 453 Anm. 164; Rehbein, Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 1 2. Aufl. S. 1021; Entsch. des R.O.G.'s Bd. 5 S. 276.

Die auch vom Reichsgericht geteilte Ansicht, daß die durch Erhebung der Klage bewirkte Unterbrechung der Verjährung durch Zurücknahme der Klage wieder beseitigt werde,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 33 S. 394,

kann gegen die Fortwirkung der Unterbrechung der Verjährung durch eine angebrachtermaßen abgewiesene Klage nicht verwertet werden. Jene Annahme beruht auf der ausdrücklichen Vorschrift des § 243 a. F.

(271 n. F.) O.B.D., wonach die Zurücknahme der Klage zur Folge hat, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist. Gemäß dieser Bestimmung soll also die Sache durch Zurücknahme der Klage in die Lage zurückversetzt werden, in der sie sich vor Erhebung der Klage befunden. Das preußische Allgemeine Landrecht kennt keine Bestimmung über Rückgängigmachung der einmal eingetretenen Unterbrechung der Verjährung.

Die Fälle der Zurücknahme der Klage und der Abweisung der Klage wegen ungenügender Substanziierung sind auch nicht innerlich so verwandt, daß die Anwendung eines für den ersten Fall ausgesprochenen Rechtsfages auf den zweiten sich als eine notwendige Folge der Gleichheit des Grundes darstellen würde. Soll die Verjährung ihre Rechtfertigung in dem beharrlichen Stillschweigen des Klägers und seiner Saumseligkeit finden, so soll demgemäß jeder prozessuale Schritt, der nach der subjektiven Absicht des Klägers ihm Befriedigung seines Anspruchs gewähren kann, die Verjährung unterbrechen, weil der Kläger durch die Klagerhebung von dem Vorwurfe der Saumseligkeit befreit wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 24 S. 202.

Wer nun seine Klage zurücknimmt, gibt wenigstens vorerst die Verfolgung seines Rechts auf. Wer dagegen mit seiner Klage nicht durchbringt, ist, wenn er es bis zum Urteil kommen läßt, nicht fäumig gewesen; noch weniger hat er bis dahin die Verfolgung seines Rechts auch nur vorübergehend aufgegeben. Trotz dieser inneren Verschiedenheit kann es vom gesetzgeberischen Standpunkte aus ungezeigt sein, beide Fälle gleich zu behandeln, wie ja § 212 B.G.B. den Fall der Zurücknahme der Klage und den der rechtskräftigen Abweisung der Klage durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urteil gleichstellt. Der § 212 B.G.B. findet aber aus dem bereits erörterten Grunde hier keine Anwendung.“ . . .